

DOKUMENTATION: NEIN ZUR «EHE FÜR ALLE»

Thun, 2. Dezember 2020

Parlament steht vor Verabschiedung von «Ehe für alle» und «Samenspende für lesbische Paare»

Für Ehe und Familie: EDU-Referendum gegen die «Ehe für alle» zwingend notwendig

Nach einer denkwürdigen Debatte hat der Ständerat am 1. Dezember die Rückweisung der «Ehe für alle» nur knapp abgelehnt (mit 22 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Statt wie von namhaften Juristen und der EDU begrüsst, kann das umstrittene Geschäft nun nicht auf dem Verfassungsweg verabschiedet werden. Nach erfolgter Zustimmung des Ständerats für den Gesetzesweg ist davon auszugehen, dass die «Ehe für alle» mitsamt Samenspende-Zugang für lesbische Paare noch in der Wintersession 2020 von beiden Räten beschlossen werden dürfte. Die EDU wird zusammen mit verbündeten Kräften das Referendum ergreifen, um eine Volksabstimmung zu ermöglichen.

Kern der Vorlage

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» am 11. Juni 2020 zugestimmt. Der Ständerat ist ihm am 1. Dezember 2020 gefolgt. Die Beschlüsse sehen im Wesentlichen folgende Änderungen des Zivilgesetzbuches vor¹:

- Auch homosexuelle Paare (Frau und Frau, sowie Mann und Mann) sollen zivilrechtlich heiraten können. Dies sieht auch vor, dass deren ausländische Partnerinnen und Partner das Recht auf erleichterte Einbürgerung erhalten.
- Verwitwete Homosexuelle hätten neuerdings ebenfalls Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente.
- Nicht-heterosexuelle Ehepaare erhalten den Zugang zur Adoption.
- Lesbische Paare erhalten den Zugang zur Samenspende – die Leihmutterchaft bleibt (vorläufig) verboten.
- Eine eingetragene Partnerschaft in eine zivile Ehe zu übertragen, soll in einem vereinfachten Verfahren möglich sein.

In Bezug auf die Samenspende für lesbische Paare ist der Ständerat vom Beschluss des Nationalrats in einer Frage abgewichen: Ist das Kind nach einer «professionellen» Samenspende in der Schweiz zur Welt gekommen, soll gemäss Ständerat die «Mutterchaftsvermutung» gelten – dies analog zur Vaterschaftsvermutung bei Kindern, die aus heterosexuellen Ehepaaren entstehen. Kommt das Kind in einer lesbischen Ehe auf anderem Weg zur Welt – mittels einer Samenspende in einer ausländischen Klinik oder eines «One-Night-Stands» –, muss die Ehefrau der Mutter das Kind adoptieren. Eine automatisierte «Mutter-Werdung» wäre ausgeschlossen.

¹ Fahne: Ständerat, Wintersession 2020

(Quelle: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2013/20130468/S2%20D.pdf>)

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

Weiteres Vorgehen / Referendum

Diese Differenz bewirkt, dass die «Ehe für alle» nochmals vom Nationalrat behandelt werden muss, bevor es zu einer Schlussabstimmung in beiden Räten kommt. Es kann aber gut sein, dass diese Bereinigung mitsamt der Schlussabstimmung noch in der Wintersession 2020 beschlossen wird. Mit der anschliessenden Publikation im Bundesblatt beginnt die Referendumsfrist von 100 Tagen zu laufen. In dieser Zeit müssen 50'000 beglaubigte Unterschriften gesammelt werden, damit das Referendum zustande kommt und eine Volksabstimmung ermöglicht wird.

Abstimmungsverhalten im Ständerat

Folgende Ständerätinnen und Ständeräte hatten den Mut, im Hinblick auf die Einführung der «Ehe für alle» eine **Verfassungsänderung** zu verlangen:

Martin Schmid (FDP GR), Stefan Engler (CVP GR), Othmar Reichmuth (CVP SZ), Benedikt Würth (CVP SG), Beat Rieder (CVP VS), Marianne Maret (CVP VS), Charles Juillard (CVP JU), Andrea Gmür-Schönenberger (CVP LU), Daniel Fässler (CVP AI), Heidi Z'graggen (CVP UR), Pirmin Bischof (CVP SO), Erich Ettlin (CVP OW), Peter Hegglin (CVP ZG), Thomas Minder (parteilos SH), Hansjörg Knecht (SVP AG), Werner Salzmann (SVP BE), Jakob Stark (SVP TG), Marco Chiesa (SVP TI), Hannes Germann (SVP SH), Alex Kuprecht (SVP SZ)

Frage der Verfassungsmässigkeit

Mehrere Ständeräte begründeten in der Debatte vom 1. Dezember 2020 mit überzeugenden Argumenten, dass die Einführung der «Ehe für alle» eine Änderung der Bundesverfassung erfordert hätte. Ein [Rechtsgutachten der renommierten Rechtsanwältin Isabelle Häner](#) stützt diese Standpunkte. Selbst die **parlamentarische Initiative** zur Einführung von «Ehe für alle», lanciert im Jahre **2013** von der **Grünliberalen Fraktion**, strebte eine **Verfassungsänderung** an. Erst später, als sich die politischen Mehrheiten im Interesse der Befürworter abzuzeichnen begannen, wählten diese das «abgekürzte Verfahren» für eine einfache Gesetzesänderung. Eine solche unterliegt dem fakultativen Referendum: Für eine Volksabstimmung müssen erst 50'000 Unterschriften gesammelt werden – und damit das Gesetz als angenommen gilt, reicht eine Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Verfassungsänderungen dagegen gelangen automatisch zur Volksabstimmung. Neben dem Volksmehr muss auch die Mehrheit der Kantone zustimmen, damit die Änderung in Kraft tritt.

Traditioneller Ehebegriff ist hinreichend gestützt

Als die neue Bundesverfassung 1999 in Kraft getreten ist, war der juristische und gesellschaftliche Kontext, wonach die Ehe als dauerhaft angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau galt, noch unbestritten. Zu argumentieren, wegen des seither eingetretenen gesellschaftlichen Wandels könne Art. 14 der Bundesverfassung² ohne Weiteres so interpretiert werden, dass Homosexuelle mitgemeint seien, ist eine manipulative Behauptung.

² Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

(Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>)

Der Bundesrat hat seit 1999 mehrfach die traditionelle Definition des Ehebegriffs als Verbindung zwischen Mann und Frau bestätigt:

- 2007 im Rahmen der Einführung der eingetragenen Partnerschaft für homosexuelle Paare
- 2013 in seiner Botschaft zur Volksinitiative «für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»
- 2015 in seinem Bericht über die Modernisierung des Familienrechts

Von der LGBT-Lobby in Auftrag gegebene Umfragen, welche das Bild zeichnen, eine grosse Mehrheit der Bevölkerung stimme der Ehe für alle zu, sind irreführend. Es ist offensichtlich, dass hierbei die politisch motivierte Befürwortung des Kernanliegens über das verfassungsrechtlich korrekte Vorgehen gestellt wird.

Um die rechtliche Einordnung des bisherigen Ehebegriffs abzurunden, seien an dieser Stelle die **Erläuterungen des Bundesrats** zitiert, die er in seiner Antwort auf eine Interpellation von Adèle Thorens Goumaz vom **Februar 2014** formulierte:

*«Die traditionelle Definition der Ehe ist nicht neu, sondern entspricht der geltenden Auslegung von Artikel 14 BV. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 20. November 1996 zur neuen Bundesverfassung fest, dass das Recht auf Ehe entsprechend der historischen Auslegung von Artikel 54a BV und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** für Menschenrechte die **Verbindung zwischen Mann und Frau** garantiere. Eine **Ausweitung** auf alle Formen des Zusammenlebens würde **dem Grundgedanken des Instituts Ehe widersprechen**. Auch gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Ehebegriff die gleichgeschlechtlichen Paare nicht. (...).»³*

Nein zum unseriösen «Schnelldurchlauf» über die Gesetzesschleife!

Dass die Mehrheit der Eidgenössischen Bundesversammlung die verfassungsrechtlichen Bedenken den **taktischen Überlegungen** unterordnet, wie das Anliegen «Ehe für alle» möglichst schnell in trockene Tücher gebracht werden kann, ist **höchst fragwürdig**. In einem funktionierenden Rechtsstaat braucht jedes Gesetz eine Grundlage in der Verfassung. Bestehen **erhebliche Zweifel** an einer Verfassungsgrundlage, ist es **unverantwortlich**, eine Gesetzesänderung durchzudrücken, bloss weil deren Hürden bei einer Volksabstimmung tiefer sind.

Die **Schweiz** kennt bekanntlich **kein Verfassungsgericht**, welches die Verfassungsgrundlage jedes Gesetzes prüft. Gerade vor dem Hintergrund, dass diese Prüfung hierzulande in der Kompetenz von National- und Ständerat liegt, wäre von diesen Räten mehr Demut und Respekt zu erwarten gewesen, wenn derart gewichtige Gründe gegen eine Lösung auf dem Gesetzesweg sprechen. Insofern ist es bedauerlich, dass der Ständerat es verpasst hat, ein Neuaufgleisung der «Ehe für alle» auf Verfassungsebene zu beschliessen. Durchgesetzt hat sich der **ideologisch motivierte Opportunismus** der Linken, der nur mehrheitsfähig wurde, weil etliche Ständeräte der FDP ihnen gefolgt sind.

CVP-Ständerat Beat Rieder brachte die Essenz in der Ratsdebatte treffend auf den Punkt:

³ Interpellation 13.4254: CVP-Volksinitiative zur Besteuerung von Ehepaaren. Keine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren (Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20134254>)

«Die politische Komponente ist je nach Sichtweise und Parteizugehörigkeit ideologisch geprägt. Ich persönlich bin der Meinung, dass das Schweizervolk eine gesellschaftspolitisch **so wichtige Frage** über den Weg einer obligatorischen Verfassungsabstimmung entscheiden sollte. (...) Es wäre politisch **unverantwortlich** und würde der Vorlage einen Bärendienst erweisen, würde man so breit und kontrovers diskutierte Themen wie die Ehe für alle **nicht auf Verfassungsstufe** regeln und entsprechend auch von Volk und Ständen beurteilen lassen.»⁴

Samenspende für Lesben verstösst gegen die Verfassung

Die Rahmenbedingungen für den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin regelt Art. 119 der Schweizerischen Bundesverfassung⁵. Entgegen den neuerlichen Beschlüssen der Bundesversammlung hat die Gewährung des Zugangs zur Samenspende für lesbische Paare erwiesenermassen keine Verfassungsgrundlage.

Wieder ist es Ständerat Rieder, der korrekt begründet:

«Gemäss dem Wortlaut von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c dürfen Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung lediglich bei der Indikation von **Unfruchtbarkeit** und lediglich als Ultima Ratio angewendet werden. Im französischen Text der Verfassung steht hier «stérilité». Unfruchtbarkeit ist ein medizinischer Terminus. Gemäss der Definition nach ICD-10 der WHO liegt sie beim Menschen vor, wenn nach einem Jahr, **trotz regelmässigem ungeschütztem Geschlechtsverkehr** zu optimalen Zeitpunkten, **keine Schwangerschaft** entsteht. Damit wird deutlich, dass eine **Unfruchtbarkeit bei gleichgeschlechtlichen Paaren** oder bei alleinstehenden Personen – also bei Personen ohne Partner des anderen Geschlechts – **per definitionem nicht vorliegen kann.**»

Und weiter sagte Rieder am 1. Dezember in der Ständeratsdebatte:

«Der Einwand eines Teils der Lehre, wonach nicht von vornherein klar sei, ob die Verfassung diesem medizinischen Verständnis verpflichtet sei oder ob Unfruchtbarkeit im verfassungsrechtlichen Sinne nicht umfassend als unerfüllbarer Kinderwunsch zu interpretieren sei, ist schlicht falsch, weil es auch bei historischer und teleologischer Auslegung dieser Verfassungsbestimmung nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht. Dies wurde zweifach durch den Gesetzgeber bestätigt: **Das 2004 erlassene Partnerschaftsgesetz verbietet** in Artikel 28 – **ausdrücklich** gestützt auf die Bundesverfassung – **homosexuellen Paaren den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin**. Auch Artikel 3 des Fortpflanzungsmedizingesetzes geht davon aus, dass die Indikation der Unfruchtbarkeit im medizinischen Sinne verstanden wurde und vom Gesetzgeber so verstanden wird.»

Recht auf Identität im Prüfstand

Sowohl der **Europäische Gerichtshof** für Menschenrechte (Art. 8 EMRK) **als auch** die **Schweizerische Bundesverfassung** (Art. 119, Absatz 2 litera g) halten fest, dass jedem Menschen das **Recht auf Identität** zusteht. Dieses schliesst ein, seine **Abstammung** zu **kennen**. Im Interesse des **Kindswohls**, das einschliesst, wissen zu dürfen, wer der leibliche Vater ist, war es von Anfang an der Zweck von Art. 119 der Bundesverfassung, den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

⁴ Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=50854#votum6>

⁵ Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

heterosexuellen Ehepaaren vorzubehalten. So hat denn auch ein Spenderkind mit heterosexuellen Eltern das Recht, bei Erreichen der Volljährigkeit die Herausgabe dieser Daten zu beantragen⁶.

Zwar sieht das vorliegende «Ehe für alle»-Gesetz explizit vor, dass auch bei Samenspenden für lesbische Paare das Recht auf Abstammung zu gewähren ist – was es dabei zur Auflage macht, dass die Spender ihre Identität gegenüber dem Kind offenlegen müssen. Das **Missbrauchspotenzial** – z.B. über **anonyme Samenspenden im Ausland**, weil es in der Schweiz zu wenige oder dazu nicht bereite Samenspender gibt – wird damit aber nicht unterbunden.

Gesetzespaket schafft neue Diskriminierung

Höchst umstritten ist der lesbischen Paaren neuerdings zugestandene Zugang zu Samenspenden, auch deshalb, weil er eine neue Diskriminierung schafft. **Nicht-heterosexuellen Männerpaaren**, die einen **Kinderwunsch** haben, bleibt der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin nämlich **verwehrt**. Der einzige Weg, wie schwule Paare zu «eigenen Kindern» kommen könnten, ist nämlich die **Leihmutterschaft**. Diese ist gemäss Bundesverfassung, Art. 119 Absatz 2 litera d in der Schweiz **verboten**. Die Befürworter der «Ehe für alle» argumentieren gerne damit, dass alle die gleichen Rechte erhalten sollen und nur eine Ehe mit dem Recht auf Kinder eine vollwertige Ehe sei. Die Frage der Leihmutterschaft **blenden** sie dabei geflissentlich **aus**. Dies im Wissen darum, dass die Leihmutterschaft heute nicht mehrheitsfähig wäre.

Salamitaktik der LGBT-Lobby

Die LGBT-Lobby zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Agenda Schritt für Schritt verfolgt. Begleitend dazu beackert sie mit aufwändigen Kampagnen und intensivem Lobbying den gesellschaftlichen und politischen Nährboden für ihre Forderungen. Erst kamen die Rufe nach einem Partnerschaftsgesetz, dann der sog. «Diskriminierungsschutz» (Zensurgesetz) und nun das Recht auf Ehe und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Es wäre inkonsequent, würde nicht früher oder später auch die Forderung nach der Legalisierung der Leihmutterschaft auf das politische Parkett getragen. Hat man mit dem Zugang zur Samenspende für lesbische Paare erstmal vollendete Tatsachen geschaffen, könnte man argumentieren, schwule Paare dürften nicht länger diskriminiert werden.

Traditionelle Ehe als anzustrebendes Ideal

Für uns ist die Ehe die natürliche, bewusst eingegangene Verbindung von Mann und Frau, aus welcher die Kinder entstehen, welche die Gesellschaft von Morgen gestalten. Es liegt im ureigenen Interesse des Staates, die traditionelle Familie mit Vater und Mutter zu privilegieren. Sind es doch die in stabilem Umfeld und mit soliden Werten aufgewachsenen Kinder, welche als künftige Leistungsträger das Fortbestehen der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung ermöglichen. Die Ehe war bis anhin eng mit der Vorstellung verknüpft, dass Mann und Frau zusammenstehen und Kinder zeugen. Aus diesem Grund hat der bestehende Ehe-Begriff seine bevorzugte, über Jahrhunderte bestätigte Bedeutung. Schwindet dieses Verständnis von Ehe und Familie, steht unsere Gesellschaft vor dem Sinkflug: Beliebigkeit, Egoismus und Materialismus nehmen Überhand. Wir aber wollen keine Gesellschaftsexperimente, die das Kindeswohl ausser Acht lassen.

⁶ Quelle: <https://www.bernerzeitung.ch/der-samenspender-soll-dem-ehemann-aehnlich-sehen-616208653906>

Nein zum «Kind auf Bestellung»

Samenspende und Leihmutterschaft sind rechtlich und moralisch bedenklich. Bei einer Leihmutterschaft Kindern die traumatische Trennung von der austragenden Mutter zuzumuten – bloss um den Kinderwunsch fremder Männer zu befriedigen –, dürfen wir nicht hinnehmen. Wir wissen heute, dass vorgeburtliche Bindung für eine gesunde Entwicklung des Kindes zentral ist. Schwule und lesbische Paare, die **vom Anspruch getrieben** sind, **gemeinsam Kinder zu erhalten, versuchen** nichts anderes, als die **«Natur auszutricksen»**. Während heterosexuellen Paaren der Weg zur Samenspende nur dann offensteht, wenn die Unfruchtbarkeit nachgewiesen ist, fällt dieser Faktor bei nicht-heterosexuellen Paaren weg. Es gibt aber – und das ist ganz wesentlich – **keinen Anspruch auf ein Kind**. Kinder entstehen ausschliesslich aus der Verbindung zwischen Mann und Frau – das ist die göttliche Ordnung.

Weitere Argumente befinden sich in Ausarbeitung.

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz